

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 21. Dezember 2020	Nr. 261
------	--------------------------------	---------

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

Vom 23. November 2020

Aufgrund der § 6 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgeschicklichkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 23. November 2020 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt X. Nummer 1 der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24. September 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2019 (Brem.ABl. S. 1077), wird wie folgt geändert:

„1. Zulassung von Weiterbildungsstätten

- Erstmalige Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte im Krankenhaus, in einem Institut oder einer anderen Einrichtung (z.B. MVZ)
600 Euro
- Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte im Krankenhaus, in einem Institut oder einer anderen Einrichtung (z.B. MVZ) in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung
200 Euro
- Erstmalige Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung einer Arztpraxis als Weiterbildungsstätte
200 Euro
- Fortschreibung der Zulassung einer Arztpraxis als Weiterbildungsstätte in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung
100 Euro"

Artikel 2

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. April 2021 in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 23. November 2020 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 30. November 2020

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz